

## UPDATE VERGABERECHT

### **DIE NACHWEISE IN § 46 ABS. 3 VgV SIND ABSCHLIEßEND!**

**VK Berlin, Beschluss vom 28.07.2021, VK – B1 – 63/20**

Der Auftraggeber (AG) schrieb in einem offenen Verfahren die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen aus. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit war u. a. vorgesehen, dass die Bieter alle Mitarbeiter benennen, die als Objektleitung verantwortlich sein sollen. Zusätzlich war zum Beleg deren Qualifikation für jeden verantwortlichen Mitarbeiter ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sicherheitsgewerbe beizubringen. Der Bieter (B) gab ein Angebot ab. Als stellvertretende Objektleitung benannte er einen Angestellten und reichte zum Nachweis für dessen Eignung ein Prüfungszeugnis des Angestellten über die bestandene Abschlussprüfung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit ein. Der AG schloss B daraufhin wegen fehlenden Eignungsnachweises für die stellvertretende Objektleitung vom Verfahren aus. Der Berufsabschluss zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit entspreche nicht der geforderten Qualifikation. Hiergegen wendete sich B mit einem Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Die VK Berlin befand den Ausschluss des B für rechtswidrig. Die von AG aufgestellten Anforderungen an den Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit entsprächen nicht den Vorgaben der §§ 122 Abs. 2 GWB, 46 Abs. 3 VgV, da sie die Grenzen dessen überschritten, was von Bietern gefordert werden dürfe. § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV gestatte die Vorgabe, „technische Fachkräfte“ im Angebot zu benennen. Bei der Objektleitung handele es sich zwar um eine Fachkraft, allerdings ohne jeden technischen Bezug. Der daneben einzig in Betracht kommende § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV stelle auf die „Inhaber und Führungskräfte des Unternehmens“ ab. Die Objektleitung nehme zwar eine Führungsposition bei der Auftragsdurchführung ein, nicht aber im Unternehmen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung der Vergabekammer betont, dass öffentliche Auftraggeber für den Beleg der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nur solche Unterlagen anfordern dürfen, die in § 46 Abs. 3 VgV genannt sind. Bei der Ausgestaltung der Anforderungen an den Nachweis der Eignung sollte daher stets geprüft werden, ob die insoweit vorgesehenen Unterlagen im dortigen Katalog enthalten sind.